

Benutzungsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Dieses Reglement ist die Grundlage für die Gebühren-erhebung im Bereich der Nutzung der Gemeinde- und Schulbibliothek Suhr

§ 2 Bibliotheksausweis

1. Neu eingeschriebenen Personen wird ein persönlicher Bibliotheksausweis abgegeben.
2. Der Bibliotheksausweis berechtigt zur Ausleihe aller, dem Alter entsprechenden, ausleihbaren Medien im Bestand der Gemeinde- und Schulbibliothek.
3. Der Bibliotheksausweis ist bei jeder Ausleihe vorzuweisen und nicht übertragbar.
4. Namens- und Adressänderungen sowie Verlust des Bibliotheksausweises sind der Gemeinde- und Schulbibliothek zu melden.
5. Der Bibliotheksausweis verliert seine Gültigkeit, sobald der Ausweis abgelaufen ist und nicht erneuert wird.

II. Gebühren

§ 3 Nutzungsgebühren

1. Für die Nutzung der Gemeinde- und Schulbibliothek Suhr und ihrer Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

a. Kinder und Jugendliche	Fr. 5.00
einmalige Gebühr (bis zum 16. Geburtstag)	
b. Erwachsene	Fr. 30.00 pro Jahr
c. Auswärtige	Fr. 45.00 pro Jahr
d. Erwachsene mit Kulturlegi	gratis
e. Ersatzausweis	Fr. 5.00
2. Die Kulturlegi muss jährlich neu vorgelegt werden.

§ 4 Mahngebühren

1. Die ausgeliehenen Medien sind innerhalb der Ausleihfrist zurückzugeben.
2. Werden Medien zu spät oder nicht zurückgegeben, werden Mahnungen verschickt und folgende Gebühren fällig:

1. Mahnung	nach 2 Wochen	Fr. 3.00
2. Mahnung	nach weiteren 2 Wochen	Fr. 7.00
3. Mahnung	nach weiteren 2 Wochen	Fr. 15.00
4. Verlust	nach weiteren 2 Wochen	Fr. 25.00

plus Betrag für Medium
3. Die Mahngebühren werden nach Ablauf der Ausleihfrist geschuldet, unabhängig von der Zustellung der Mahnung.
4. Die Rechnungstellung erfolgt zwei Wochen nach der 3. Mahnung.
5. Bei Mahnungen gilt das Datum des Poststempels.

§ 5 Haftung, Medienbeschädigung oder Verlust

1. Die Inhaberin oder der Inhaber des Bibliotheksausweises haftet für die damit getätigten Ausleihen, für die damit verursachten Gebühren oder Schäden am Bibliothekseigentum sowie für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften.
2. Beschädigte oder verlorene Medien sind wie folgt zu entschädigen:

a. Neue Medien bis 2 Jahre	
sowie gut laufende Medien	Neupreis
b. Ältere Medien	Fr. 10.00

III. Nutzungs- und Haftungsausschluss

§ 6 Nutzungsausschluss

1. Ab Versand der dritten Mahnung wird die Inhaberin oder der Inhaber des Bibliotheksausweises bis zur Erledigung des Falls von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen.
2. Wer wiederholt gegen das Reglement verstösst, kann von der Gemeinde- und Schulbibliothek zeitweise oder ganz von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen werden.

§ 7 Haftungsausschluss

Die Gemeinde- und Schulbibliothek lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch die Nutzung von Bibliotheksmedien an benutzereigenen Abspielgeräten oder Computern entstanden sein könnten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gebührenregelungen zur Gemeinde- und Schulbibliothek.